

- Ausfertigung -

Amtsgericht Hannover
- Abschiebungshaftabteilung -

Dienstgebäude
Volgersweg 1
30175 Hannover

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
Amtsgericht: 43 XIV 25/15

☎
Vermittlung
Durchwahl

05 11 / 3 47 0
05 11 / 3 47 22 43

B e s c h l u s s

In dem Abschiebungshaftverfahren
betreffend den vietnamesischen Staatsangehörigen

EINGANG
1.7. Juni 2015
ANWALTSKANZLEI

geboren am Hanoi/Vietnam
ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet
zuletzt aufhältig:

alias:

- Betroffener und
Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover,

weiterer Verfahrensbeteiligter:

Kreis Gütersloh, Ausländerbehörde, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh

-Antragsgegner -

hat das Amtsgericht Hannover - Abteilung 43 - durch die Richterin am Amtsgericht Lotz am
11.06.2015 beschlossen:

**Auf Antrag des Betroffenen vom 04.09.2012 wird festgestellt, dass die
Ingewahrsamnahme des Betroffenen in der Zeit vom 15.07.2012, 15.00 Uhr bis**

zu seiner Vorführung vor die zuständige Richterin des Amtsgerichts Hannover am 16.07.2012 rechtswidrig gewesen ist.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen Auslagen des Betroffenen.

Der Gegenstandswert beträgt 1.500 Euro.

Gründe:

I.

Der Betroffene wurde am 15.07.2012 gegen 11.30 Uhr durch Mitarbeiter des Hauptzollamts im Rahmen einer Gaststättenkontrolle im Asia-Bistro als Arbeitender angetroffen, kontrolliert und zur Feststellung seiner Personalien auf die Polizeiwache verbracht. Dort wurde er schließlich wegen illegalen Aufenthalts festgenommen.

Die zuständige Ausländerbehörde, der Kreis Gütersloh, stellte erst am 16.07.2012 - mit Fax um 11.21 Uhr - beim Amtsgericht Hannover einen Antrag auf einstweilige Freiheitsentziehung gem. § 427 FamFG. Die Vorführung des Betroffenen vor die zuständige Amtsrichterin erfolgte daraufhin am 16.07.2012 um 14.20 Uhr.

Mit Beschluss des Amtsgericht Hannover vom 16.07.2012 (Az. 43 XIV 153/12) ist gegen den Betroffenen im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 427 FamFG Sicherungshaft (Abschiebungshaft) bis längstens zum 06.08.2012 angeordnet worden, nachdem der Betroffene persönlich angehört worden war.

Mit Schriftsatz vom 04.09.2012 hat der Verfahrensbevollmächtigte für den Betroffenen beim Amtsgericht Hannover beantragt,

festzustellen, dass die Ingewahrsamnahme des Betroffenen in der Zeit vom 15. Juli 2012, 15 Uhr, bis zum Erlass des Haftbeschlusses des Gerichts am folgenden Tag rechtswidrig war.

Zur Begründung hat er ausgeführt, dass die Vorführung des Betroffenen vor den Haftrichter nicht unverzüglich erfolgt sei.

Der beteiligten Behörde ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

II.

Der gemäß § 428 Abs. 2 FamFG statthafte Antrag ist zulässig und in der Sache auch begründet. Das Amtsgericht ist der Ansicht, dass die Ingewahrsamnahme in der Zeit vom 15.07.2012, 15.00 Uhr bis zur gerichtlichen Vorführung am 16.07.2012 rechtswidrig gewesen ist.

Der Betroffene rügt zu Recht, dass seine Vorführung vor den zuständigen Richter nach Maßgabe des Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG, § 428 Abs. 1 Satz 1 FamFG, § 62 Abs. 5 Satz 2 AufenthG nicht unverzüglich erfolgt sei. Nach der Festnahme am 15.07.2012 um 15.00 Uhr hätte der Betroffene noch an diesem Tag dem zuständigen Bereitschaftsrichter des Amtsgerichts Hannover vorgeführt werden können. Unverzüglichkeit der Vorführung vor den zuständigen Richter bedeutet eine Vorführung ohne jede nicht aus sachlichen Gründen gerechtfertigte Verzögerung.

Die Verzögerungen bis zur Vorführung des Betroffenen am 16.07.2012 sind nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt gewesen. Nach der Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde ist ihr die Festnahme entweder erst am 16.07.2012, 9.20 Uhr, angezeigt worden, oder es ist zuvor eine telefonische Mitteilung durch die Polizei über die Festnahme erfolgt. In der Folge ist die Verzögerung entweder bei der Polizei oder der Behörde eingetreten. Ein Haftantrag hätte umgehend ohne diese vertretbare Verzögerung noch am 15.07.2012 gefertigt und an das Amtsgericht Hannover übersandt werden können.

Deshalb war im vorliegenden Fall die weitere Verzögerung ab 15.00 Uhr des 15.07.2012 nicht mehr aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Gerade für derartige Fälle, wie dem hier vorliegenden, wurde ein richterlicher Rufbereitschaftsdienst bis 21.00 Uhr beim Amtsgericht Hannover eingerichtet. Dieser Bereitschaftsdienst ist dann auch zur Anhörung und Entscheidung berufen. Eine Anhörung hätte noch am 15.07.2012 bis 21:00 Uhr erfolgen können.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 81 Abs. 1 Satz 1, 83 Abs. 2 FamFG i. V. m. § 128 c KostO. Es entspricht unter Berücksichtigung der Regelung des Art. 5 Abs. 5 EMRK billigem Ermessen, die beteiligte Ausländerbehörde zur Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen zu verpflichten.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus § 128c Abs. 2 KostO i. V. m. § 30 Abs. 2 KostO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von **einem Monat** seit der Bekanntmachung der Entscheidung beim Amtsgericht Hannover durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Hinsichtlich der Beschwerde gegen die ergangene Kostenentscheidung wird darauf hingewiesen, dass diese gemäß § 61 Abs. 1 FamFG nur zulässig ist, wenn der Beschwerdewert 600 Euro erreicht wird.

Lotz

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Hannover, 15.06.2015


Alir, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

